

II - 1773 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g

No.110/A
Präs.: 30. SEP. 1987
.....

der Abgeordneten Dr. Nowotny, Dr. Schüssel
und Genossen
betreffend ein Bundesgesetz mit dem das Bundeshaushaltsgesetz
geändert wird (2. BHG-Novelle 1987)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom ..., mit dem das Bundeshaushaltsgesetz geändert
wird (2. BHG-Novelle 1987)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über die Führung des Bundeshaushalts
(Bundeshaushaltsgesetz), BGBl.Nr. 213/1986, zuletzt geändert
durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 135/1987, wird wie folgt
geändert:

1. Im § 9 Abs.1 Z.3 ist das Wort "Aufstellung" durch das
Wort "Vorbereitung" zu ersetzen.

2. Im § 16 Abs.2 Z.9 haben die Worte "sofern die Anlegung
und Abhebung innerhalb desselben Finanzjahres vereinbart
ist" zu entfallen.

3. Dem § 16 Abs.2 ist folgende Z.11 anzufügen:
"11. Einnahmen aus der Aufnahme und Ausgaben für die Rück-
zahlung von Finanzschulden im Rahmen einer Prolongation oder
Konversion."

- 2 -

4. Im § 49 Abs.2 ist das Wort "diesen" durch das Wort "sie" zu ersetzen.

5. Im § 61 Abs.2 haben die Worte "auf Ansuchen" zu entfallen.

6. Im letzten Satz des § 71 Abs.2 sind die Worte "durch das jeweils zuständige haushaltsleitende Organ" durch die Worte "im Wege des jeweils zuständigen haushaltsleitenden Organs" zu ersetzen.

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

(2) Die Zuständigkeit zur Vollziehung des Art.I richtet sich nach § 102 des Bundeshaushaltsgesetzes.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Finanzausschuß zuzuweisen.

Begründung:Allgemeine Bemerkungen:

Die erstmalige Anwendung der Veranschlagungsbestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl.Nr. 213/1986, i.d.F. des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 135/1987, auf das Bundesfinanzgesetz 1988 läßt die Anpassung einiger Bestimmungen an die inzwischen zu Tage getretenen geänderten Erfordernisse für die Veranschlagung betreffend die Anlegung von Geldmitteln des Bundes (§ 40 Abs.3 BHG) und die Durchführung einer Prolongation oder Konversion bestehender Finanzschulden geboten erscheinen.

Bei dieser Gelegenheit sollen auch noch geringfügige Berichtigungen und Klarstellungen vorwiegend redaktioneller Mängel einiger Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes vorgenommen werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Art.I:

Zu Z.1: Diese Berichtigung ist erforderlich, weil die "Aufstellung" der Kassenabrechnungen gemäß § 87 BHG den "anweisenden Organen" vorbehalten ist.

Zu Z.2: Diese Änderung soll die unter Ausnützung der Marktgegebenheiten bestmögliche Anlegung von Kassenbeständen unabhängig vom Ablauf des jeweiligen Finanzjahres sicherstellen. Die Transparenz dieser Vorgangsweise erscheint im Rahmen der Bestandsverrechnung (§ 80 BHG) gewährleistet.

Zu Z.3: Diese Bestimmung soll der erst durch die Bundesfinanzgesetz-Novelle 1986, BGBl.Nr. 281, - also erst nach Beschlußfassung des Nationalrates betreffend das Bundeshaushaltsgesetz - geschaffenen Möglichkeit, Konversionen oder Prolongationen bestehender Finanzschulden unter Ausnützung der jeweiligen Lage und Entwicklungstendenzen des Kapitalmarktes auch unabhängig vom Jahr der vorgesehenen Tilgung durchzuführen, Rechnung tragen.

Die in diesem Zusammenhang erfolgende vorzeitige Tilgung bestehender Finanzschulden erscheint im Hinblick auf die dadurch erzielbaren beachtlichen Zinsersparnisse im Sinne der gemäß Art. 126b Abs.5 B-VG i.V.m. § 2 Abs.2 BHG zu beachtenden Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gerechtfertigt.

Das Jährlichkeitsprinzip (Art.51 Abs.2 B-VG) wird hierdurch nicht berührt, da die für derartige Zwecke erforderliche Ermächtigung an das jeweilige jährliche Bundesfinanzgesetz gebunden ist.

Der Mitwirkungsbefugnis und dem Informationsbedürfnis des Rechnungshofes wird im Rahmen des § 10 des Rechnungshofgesetzes Rechnung getragen.

Zu den Ziffern 4 bis 6: Diese Bestimmungen betreffen bloß sprachliche oder redaktionelle Berichtigungen, wobei durch die im § 61 Abs.2 vorzunehmende Änderung klargestellt werden soll, daß unter den gesetzlich umschriebenen Voraussetzungen von der Ausbedingung von Stundungszinsen sowohl "von Amts wegen" (im Falle der Z.2 oder im Zusammenhang mit einer Stundungs- bzw. Ratenbewilligung) als auch "auf (gesonder-tes) Ansuchen" abgesehen werden kann.